

An die Mitgliedbanken

EU-Zinsbesteuerung: UK Status « taxable on remittance basis »

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Modalitäten des UK Status «taxable on remittance basis» sind im internen UK Recht durch die Einführung einer Verpflichtung zur Zahlung der «Remittance Basis Charge» (nachfolgend «RBC») in bestimmten Fällen geändert worden. Dies macht eine Anpassung der Dokumentation, welche Kunden ihren Zahlstellen beibringen müssen, notwendig.

Die Kunden, welche für den Status optieren, werden ihrer Zahlstelle fristgerecht Dokumente beibringen müssen, aus denen hervorgeht, dass der Kunde die Besteuerung auf «remittance basis» beantragt hat. Andernfalls wird der Steuerrückbehalt erhoben.

Dokumente, welche jährlich der Schweizer Zahlstelle beizubringen sind

Der Kunde muss:

1. eine Absichtserklärung («declaration of intent»), welche das kommende Steuerjahr betrifft, beibringen; sowie
2. eine Bestätigung («certificat») eines Rechtsanwaltes («solicitor») oder eines Steuerberaters («tax adviser / tax accountant»), welche das abgeschlossene Steuerjahr betrifft, beibringen. Der Steuerberater muss Mitglied eines für die Regulierung seines Berufes verantwortlichen Verbandes sein.

Inhalt der Dokumente:

1. Die Absichtserklärung muss die Absicht des Kunden nennen, im kommenden UK Steuerjahr die Besteuerung auf «remittance basis» zu beantragen.
2. Die Bestätigung des Rechtsanwaltes oder des Steuerberaters muss beinhalten, dass der Kunde ein «non-UK domiciled individual» ist und die Besteuerung auf «remittance basis» für das vergangene UK Steuerjahr beantragt hat.

Die Bestätigung muss folgende Elemente in Bezug auf das relevante UK Steuerjahr enthalten:

- (i) Der Kunde hat eine Steuererklärung eingereicht, worin er beantragt als «non-UK domiciled individual» besteuert zu werden,

- (ii) aus der Steuererklärung geht hervor, dass die Besteuerung auf «remittance basis» beantragt worden ist und, wo angebracht, die RBC bezahlt worden ist^[1], und
- (iii) der Statuts «non-UK domiciled individual» gemäss bester Kenntnis («to the best of its knowledge») des Rechtsanwaltes oder des Steuerberaters nicht durch die britische Steuerverwaltung (HMRC) beanstandet wird.

Fristen für die Einreichung der Dokumente

1. Die Absichtserklärung muss spätestens bis zum 31. März vor dem Beginn des UK Steuerjahres bei der Zahlstelle eingereicht werden. Das UK Steuerjahr beginnt am 6. April und endet am 5. April des folgenden Kalenderjahres.
2. Die Bestätigung des Rechtsanwaltes oder des Steuerberaters muss spätestens bis zum 31. März des auf das Ende des relevanten UK Steuerjahres folgenden Jahres bei der Zahlstelle eingereicht werden.

Die erforderlichen Dokumente müssen wie folgt beigebracht werden:

- (i) Der Kunde reicht vor dem 31. März 2012 eine Absichtserklärung, welche das UK Steuerjahr 2012/2013 betrifft, ein.
- (ii) Vor dem 31. März 2014 reicht der Kunde die Bestätigung des Rechtsanwaltes oder des Steuerberaters, welche das UK Steuerjahr 2012/2013 betrifft, ein.

Dieses Prozedere muss jedes Jahr wiederholt werden. Die Absichtserklärung muss erstmals spätestens bis zum 31. März 2012 und die Bestätigung des Rechtsanwaltes oder Steuerberaters spätestens bis zum 31. März 2014 bei der Zahlstelle eingereicht werden.

Folgen der Nicht-Einreichung der Bestätigung

Wird die Absichtserklärung des Kunden nicht fristgerecht durch die Bestätigung des Rechtsanwaltes oder Steuerberaters bekräftigt, und entscheidet sich der Kunde nicht für die Meldung gemäss Ziffer 213 ff. der Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung der ESTV, erhebt die Zahlstelle rückwirkend den Steuerrückbehalt. Diesfalls wird ein Verzugszins fällig, entsprechend der verspäteten Überweisung des Rückhaltungsbetrages (Art. 5 Zinsbesteuerungsgesetz).

Um die korrekte Anwendung dieser Regelung zu gewährleisten, berechnet die Zahlstelle laufend den Steuerrückhaltungsbetrag, der geschuldet wäre, falls die Dokumentation nicht vollständig beigebracht werden könnte.

^[1] Der Betrag der RBC variiert je nach Dauer des Aufenthaltes in Grossbritannien und beträgt je nach Situation GBP 30'000 oder GBP 50'000.

Die Zahlstelle ist verantwortlich für die korrekte Handhabung des Steuerrückbehaltes und der Meldung gemäss Art. 1, 2 und 6 des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung

Urs Kapalle

Jean Brunisholz

Kontakt: Jean Brunisholz